

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.153/1-4/94

An das
 Präsidium des National-
 rates
in Wien

1010 Wien, den
 Stubenring 1

31. März 1994

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Peter Gamauf

Klappe: 6247

Datum: 5. APR. 1994

Verteilt 8.4.1994 Baumg. 15.04
 F. Bauer

Betrifft: Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichts-
 gesetz-Novelle 1994;
 Ressortstellungnahme.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeht sich als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG-Nov. 1994), zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:
Bauer

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.153/1-4/94

An das
Bundesministerium für
Justiz
in Wien

1010 Wien, den 31. März 1994
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
Peter Gamauf
Klappe: 6247

Betrifft: Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichts-
gesetz-Novelle 1994;
Ressortstellungnahme.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt zu dem mit Schreiben vom 16. Februar 1994, GZ 17.104/627-I 8/1994, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsge- setz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Ge- setzbuch und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG-Nov. 1994) wie folgt Stellung:

Zu Artikel I Z. 21:

Die vorgesehene Regelung, wonach der Bescheid eines Versicherungs- trägers, mit dem eine Leistung zuerkannt wird, als zivilrecht- liches Anerkenntnis gilt, was im Ergebnis ein Verbot der refor- matio in peius im sozialgerichtlichen Verfahren darstellt, er- scheint - trotz der zivilrechtlichen Konstruktion - als ver- fassungsrechtlich bedenklich. Darüberhinaus sollte ausdrücklich normiert werden, daß Wiederaufnahmsgründe gemäß § 69 AVG sowie Rückforderungstatbestände gemäß § 107 ASVG im sozialgerichtlichen Verfahren auch dann berücksichtigt werden, wenn dies zu einer Ver- schlechterung für den Versicherten führt, andernfalls könnte es zu einem Ausschalten der genannten Bestimmungen und dem Festhalten an einem materiell unrichtigen Bescheid kommen. Um Wiederholungen zu

- 2 -

vermeiden, wird zur näheren Begründung auf die eingehenden Ausführungen zu Art. I Z. 21 in der Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 29. März 1994, Zl. 12-44.32/94 Rf/En, die dem Bundesministerium für Justiz unmittelbar zugegangen ist, verwiesen.

Zu Artikel I Z. 29:

Die Notwendigkeit der Erhöhung der Pauschalabgeltung für den Aufwand in Sozialrechtssachen, welche der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an das Bundesministerium für Justiz zu leisten hat, von 140 Millionen auf 180 Millionen Schilling pro Jahr kann - mangels präziser Erläuterungen - nicht nachvollzogen werden und erscheint überhöht. Bei Berücksichtigung der Entwicklung der Löhne und Gehälter bzw. der Inflationsrate in den letzten Jahren wäre eher ein Betrag von maximal 170 Millionen Schilling angebracht.

Eine Erhöhung sollte aus budgetären Gründen jedenfalls erst ab 1. Jänner 1995 vorgesehen werden.

Zu Artikel III Z. 1:

Die Bestimmung enthält einen Zitierungsfehler: Es hätte nicht "(§ 66 ASGG)" sondern "(§ 65 ASGG)" zu lauten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales schließt sich darüberhinaus der Ansicht des Hauptverbandes an, wonach Bescheide der Versicherungsträger über die Rückforderung einer zu Unrecht erbrachten Leistung (§ 65 Abs. 1 Z. 2 ASGG) ebenfalls in die Aufzählung der Exekutionstitel gemäß § 1 EO aufgenommen werden sollten.

Zu Artikel III Z. 7:

Es sollte klargestellt werden, was - im Sinne dieser Bestimmung - als Unterbrechung des Bezugs einer Sozialversicherungsleistung zu verstehen ist. Als Beispiel für ein mögliches Problem bei der Anwendung sei auf den zweimaligen Bezug von Krankengeld aus verschiedenen Gründen einer Arbeitsunfähigkeit innerhalb der 6-Monate-Frist verwiesen.

Zu Artikel VII:

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf, wonach der neugeschaffene § 61 Abs. 2a ArbVG für Wahlanfechtungen sowohl nach § 59 Abs. 1 als auch nach Abs. 2 gelten soll, ist nun vorgesehen, den Anwendungsbereich des § 61 Abs. 2a auf Anfechtungen nach § 59 Abs. 1 zu beschränken. Diese Regelung wurde mit Vertretern des Bundesministeriums für Justiz bereits erörtert und findet grundsätzlich Zustimmung. Bemerkt wird aber, daß die Regelung insgesamt sehr kompliziert wird.

Die Einstellung der Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfordert eine Änderung des Kundmachungsorgans für Satzungen - und damit auch für Mindestlohnarife, da § 25 Abs. 6 ArbVG diesbezüglich auf § 21 ArbVG verweist. Auch aus dem Verlautbarungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 201, ergibt sich die Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Um eine separate Novelle des ArbVG zu vermeiden, wird ersucht, auch folgende Änderung des ArbVG in Art. VII des gegenständlichen Entwurfes aufzunehmen:

"§ 21 Abs. 1 lautet:

' (1) Die Erklärung eines Kollektivvertrages zur Satzung und der volle Wortlaut der Satzung sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen. Die Kundmachungskosten hat der Bund zu tragen. Die Satzung ist einem Kataster einzuverleiben.' "

Zu Artikel VIII:

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die vorgesehene Festsetzung der gesetzlichen Verzugszinsen in der Höhe von jeweils zwei Prozent über dem aktuellen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank in arbeitsrechtlicher Hinsicht zweifelsohne eine Verbesserung für die Arbeitnehmer gegeben ist, da - jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt - hiedurch die gesetzlichen Verzugszinsen für Ansprüche aus Dienstverhältnissen von derzeit vier Prozent auf aktuell sieben Prozent angehoben werden (Anmerkung: laut Auskunft der Österreichischen Nationalbank betrug zum Zeitpunkt 9.3.1994 der Diskontsatz fünf Prozent). Dies hat zur Folge, daß bei der allfälligen Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld für Ansprüche aus Dienstverhältnissen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens mehr In-

- 4 -

solvenz-Ausfallgeld für diese höheren gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen ist.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kolnrt